



## **Offenlegung für die VakifBank International AG**

gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  
sowie gemäß § 65a BWG

**zum 31.12.2018**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Einleitung zu den Offenlegungsanforderungen .....	6
2	Allgemeine Informationen zur Gesellschaft .....	7
3	Artikel 431 – Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten.....	8
4	Artikel 432 – Nicht wesentliche, geschützte oder vertrauliche Informationen.....	8
5	Artikel 433 – Häufigkeit der Offenlegung .....	8
6	Artikel 434 – Mittel der Offenlegung .....	8
7	Art. 435 - Risikomanagementziele und -politik.....	8
7.1	Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken.....	8
7.2	Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion, einschließlich Informationen über ihre Befugnisse und ihren Status, oder andere geeignete Regelungen.....	9
7.3	Umfang und Art der Risikoberichts- und messsysteme .....	10
7.4	Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und - minderung getroffenen Maßnahmen .....	11
7.5	Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts und konzise Risikoerklärung .....	12
7.5.1	Risikoarten .....	14
7.5.2	Risikomessung .....	15
7.5.3	Kreditrisiko.....	15
7.5.4	Gesamtbank-Zinsrisiko .....	15
7.5.5	Währungsrisiko .....	16
7.5.6	Fremdwährungs-bedingtes Kreditrisiko.....	16
7.5.7	Credit Spread Risk .....	16
7.5.8	Länderrisiko .....	16
7.5.9	Operationelles Risiko .....	17
7.5.10	Liquiditätsrisiko .....	17
7.5.11	Makroökonomisches Risiko.....	17
7.5.12	Sonstige Risiken.....	17
7.5.13	Gesamtrisikoprofil und Regelwerk .....	17
8	Art. 435 Abs 2 – Offenlegung i.Z. mit der Unternehmensführung .....	20
8.1	Art. 435 Abs 2 lit a) - Leitungs- und Aufsichtsfunktionen des Leitungsorgans.....	20
8.2	Art. 435 Abs 2 lit b) - Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans 20	
8.3	Art. 435 Abs 2 lit c) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad. 20	
8.4	Art. 435 Abs 2 lit d) - Angaben zur Bildung eines separaten Risikoausschusses .....	20

8.5	Art. 435 Abs 2 lit e) - Informationsfluss risikorelevanter Aspekte an Leitungsorgan	20
9	Art. 436 - Anwendungsbereich .....	20
10	Art. 437 - Eigenmittel.....	21
10.1	Abstimmung der Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals mit der Bilanz Art. 437 lit a) CRR.....	21
10.2	Art. 437 lit b), c) - Beschreibung der Hauptmerkmale der vom Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals; vollständige Bedingungen iZm allen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals .....	21
10.3	Art. 437 lit d), e) - Gesonderte Offenlegung der Art und Beträge der unter lit d) i)-iii) CRR genannten Elemente; Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel angewandten Beschränkungen und der Instrumente, Korrekturposten und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden .....	23
10.3.1	Art. 437 lit f) - Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten.....	24
11	Art. 438 - Eigenmittelanforderungen .....	24
11.1	Art. 438 lit a) - Zusammenfassung des Ansatzes zur Sicherstellung einer adäquaten Mindesteigenkapitalausstattung .....	24
11.2	Art. 438 lit b) - Wenn von der relevanten zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit seines internen Kapitals .....	24
11.3	Art. 438 lit c) - Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 112 genannten Forderungsklassen .....	24
11.4	Art. 438 lit d) - Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3, 8% der risikogewichteten Positionsbeträge nach Forderungsklasse .....	25
11.5	Art. 438 lit e) - Angabe der gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b und c berechneten Eigenmittelanforderungen.....	25
11.6	Art. 438 lit f) - Angabe der gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2, 3 und 4 berechneten Eigenmittelanforderungen.....	25
12	Art. 439 - Gegenparteiausfallrisiko .....	25
12.1	Art. 439 lit a) - Berechnungsmethodik des internen Kapitals und der Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisiko-positionen.....	25
12.2	Art. 439 lit b) - Vorschriften für die Besicherung und Bildung von Kreditreserven	26
12.3	Art. 439 lit c) - Vorschriften zu Positionen mit Korrelationsrisiken .....	26
12.4	Art. 439 lit d) - Angaben zum erforderlichen Sicherheitsbetrag, wenn die Bonität des Instituts herabgestuft wird.....	26
12.5	Art. 439 lit e) - Angaben zu positiven Brutto-Zeitwerten von Verträgen, positiven Netting Auswirkungen, saldierten Ausfallrisikopositionen, gehaltenen Sicherheiten und Nettoausfallrisikopositionen bei Derivaten .....	26
12.6	Art. 439 lit f) - Die Messgrößen für den Risikopositionswert nach der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6 anzuwendenden Methodik.....	26

12.7	Art. 439 lit g) - Angaben zum Nominalwert von Absicherungen über Kreditderivate und zur Verteilung aktueller Ausfallrisikopositionen, aufgeschlüsselt nach Arten von Ausfallrisikopositionen .....	26
12.8	Art. 439 lit h) - Angaben zu den Nominalbeträgen von Kreditderivatgeschäften sowie zur Verteilung der verwendeten Kreditderivate.....	26
12.9	Art. 439 lit i) - Ggf. Angabe der $\alpha$ -Schätzung .....	26
13	Art. 440 - Kapitalpuffer.....	27
13.1	Art. 440 lit a) - Die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen.....	27
13.2	Art. 440 lit b) - Die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers.....	27
14	Art. 441 - Indikatoren der globalen Systemrelevanz.....	27
15	Art. 442 CRR Kreditrisikooanpassungen.....	27
15.1	Art. 442 lit a) - Für Rechnungslegungszwecke die Definitionen von „überfällig“ und „notleidend“ .....	27
15.2	Art. 442 lit b) - Ansätze und Methoden iZm spezifischen und allgemeinen Kreditrisikooanpassungen .....	27
15.3	Art. 442 lit c) - Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungen sowie Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen während des Berichtszeitraums .....	28
15.4	Art. 442 lit d) - Geografische Verteilung der Risikopositionen nach wichtigen Gebieten und Risikopositionsklassen.....	29
15.5	Art. 442 lit e) - Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien, aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen, sowie Angaben der Risikopositionen gegenüber KMU .....	29
15.6	Risikopositionen gegenüber KMU .....	30
15.7	Art. 442 lit f) - Aufschlüsselung aller Risikopositionen nach Restlaufzeit und Risikopositionsklassen .....	30
15.8	Art. 442 lit g) - Aufgeschlüsselt nach wesentlichen Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien, Beträge der i) notleidenden und überfälligen Risikopositionen, ii) spezifischen und allgemeinen Kreditrisikooanpassungen und iii) Aufwendungen für spezifische und allgemeine Kreditrisikooanpassungen während des Berichtszeitraums.....	31
15.9	Art. 442 lit b) – Beschreibung zu Ansätzen und Methoden bei spezifischen und allgemeinen Kreditrisikooanpassungen.....	31
15.10	Art. 442 lit h) - Angabe der notleidenden und überfälligen Risikopositionen nach wesentlichen geografischen Gebieten .....	32
15.11	Art. 442 lit I) - Darstellung der Abstimmung von Änderungen der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikooanpassungen für wertgeminderte Risikopositionen, einschließlich der unter lit I) i) - v) genannten Inhalte.....	32
16	Art. 443 Unbelastete Vermögenswerte .....	33
17	Art. 444 Inanspruchnahme von ECAI.....	33
17.1	Art. 444 lit a), b) - Namen der benannten ECAI und Exportversicherungsagenturen (ECA) .....	33

17.2	Art. 444 lit c) CRR - Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf nicht im Handelsbuch enthaltene Positionen.....	33
17.3	Art. 444 lit d) - Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen aller benannten ECAI oder ECA zu den Bonitätsstufen des Teils 3 Titel II Kapitel 2 .....	33
17.4	Art. 444 lit e) – Risikopositionswerte, und Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung, die den einzelnen Bonitätsstufen des Teils 3 Titel II Kapitel 2 zugeordnet werden, sowie die von den Eigenmitteln abgezogenen Werte .....	34
18	Art. 445 - Marktrisiko .....	34
19	Art. 446 - Operationelles Risiko .....	34
20	Art. 447 - Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen .....	35
21	Art. 448 - Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen .....	35
21.1	Art. 448 lit b) - Angaben zu Schwankungen bei Gewinnen, zum wirtschaftlichen Wert oder zu anderen relevanten Messgrößen, die bei Auf- und Abwärtsschocks zum Tragen kommen, aufgeschlüsselt nach Währungen .....	35
22	Art. 449 - Risiko aus Verbriefungspositionen.....	36
23	Art. 450 Vergütungspolitik .....	36
24	Art. 451 Verschuldung .....	37
25	Art. 452 - Anwendung des IRB – Ansatzes auf Kreditrisiken .....	38
26	Art. 453 - Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken.....	38
27	Art. 454 Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken .....	39
28	Art. 455 Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko .....	39
29	§ 43 BaSAG – Gruppeninterne finanzielle Unterstützung.....	39
30	- § 5 Abs. 1 BWG.....	40
31	- § 28a Abs. 5 BWG .....	40
32	- § 29 BWG .....	40
33	- § 39b BWG (zuzüglich Anlage zu § 39b).....	41
34	- § 39c BWG .....	41
35	- § 64 Abs. 1 BWG.....	41

## 1 Allgemeine Einleitung zu den Offenlegungsanforderungen

Aufgrund der Regelungen in Teil 8 Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 („CRR“), haben Kreditinstitute umfangreichen Informationspflichten in Bezug auf ihre Organisationsstruktur, ihr Risikomanagement und ihre Risikokapitalsituation im Rahmen ihrer externen Berichterstattung nachzukommen („Marktdisziplin durch Offenlegung“).

Die VakifBank International AG (im Folgenden VakifBank) kommt diesen Informationspflichten auf Ebene der Kreditinstitutsgruppe mit diesem Dokument nach, das auf der Homepage <https://www.vakifbank.at> abrufbar ist). Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Daten auf den 31.12.2018.

Das vorliegende Offenlegungsdokument gibt ein umfassendes Bild über das aktuelle Risikoprofil und das Risikomanagement der VakifBank. Es umfasst insbesondere Angaben über

- die Organisationsstruktur des Risikomanagements,
- die Risikomanagementziele und –politik,
- die Risikokapitalsituation,
- das Risikomanagement in Bezug auf einzelne Risikoarten,
- die Eigenmittelausstattung,
- die Mindesteigenmittelerfordernisse, sowie
- Vergütungspolitik und -praktiken.

In Übereinstimmung mit Art. 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offen gelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung.

Die Angemessenheit der Angaben wurde beurteilt und überprüft. Zudem wurde bewertet, ob die in diesem Dokument angeführten Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln.<sup>1</sup>

Darüber hinaus sind insbesondere österreichische Kreditinstitute aufgrund von §65a BWG („Veröffentlichungen betreffend Governance und Vergütung“) verpflichtet, zu erörtern auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der BWG-§§5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, §28a Abs. 5 Z 1 bis 5, §29, §39b (zuzüglich der Anlage zu §39b), §39c, sowie §64 Abs. 1 Z 18 und 19 aktuell einhalten.

Diesen Veröffentlichungsanforderungen des österreichischen BWG wird hier im zweiten Teil dieses Offenlegungsdokuments nachgekommen, indem die oben angeführten BWG-Stellen bezüglich ihrer Einhaltung durch die VakifBank International AG taxativ aufgelistet werden.

---

<sup>1</sup> Im Einklang mit CRR Artikel 431 Absatz 3

## 2 Allgemeine Informationen zur Gesellschaft

Die VakifBank ist ein österreichisches Institut mit einer österreichischen Konzession. Die VakifBank International AG wurde am 23. Juli 1999 gegründet und erhielt am 4. August 1999 durch das Bundesministerium für Finanzen eine Vollbankkonzession. Die VakifBank ist eine wirtschaftlich starke und gut kapitalisierte Bank und steht zu 90% im direkten Eigentum der Türkiye Vakiflar Bankasi T.A.O. (TVB) sowie zu 10% im Besitz des Pensionsfonds dieser Bank. Die TVB notiert an der Börse Istanbul und zählt zu den umsatzstärksten Unternehmen der Türkei, welches in diesem Staat nicht nur wirtschaftlich, sondern auch gesellschaftlich stark engagiert ist. Die TVB ist im wichtigsten türkischen Aktienindex ISE-100 vertreten und verfügt über mehrere externe Ratings. Sie wurde 1954 gegründet und ist die drittgrößte unter Staatseinfluss stehende türkische Bank. Die Hauptanstalt in Istanbul betreibt über 900 Filialen in der Türkei sowie unter anderem eine Filiale in New York.

Die VakifBank verfügt über eine harte Patronatserklärung der TVB. Das Geschäftsmodell der VakifBank weist eine sehr geringe Komplexität auf. In der Wiener Zentrale werden rund 40 Mitarbeiter beschäftigt. Die VakifBank ist eine Less Significant Institution (LSI) im Sinn des Single Supervisory Mechanism (SSM) der EU, als eine auf den türkischen Markt fokussierte kleinere Spezialbank. Seit ihrer Gründung im Jahre 1999 ist die VakifBank für die nachhaltige Unterstützung von Handels- bzw. Geschäftsverbindungen zwischen Europa und der Türkei tätig und hat gegenüber regionalen Wettbewerbern in Österreich unter anderem den Vorteil, dass die Möglichkeit besteht, Sicherheiten für Kreditaufnahmen im Inland auch in der Türkei zu hinterlegen.

Neben dem Hauptsitz und einer Filiale in Wien ist die VakifBank in Deutschland mit einer Filiale in Köln vertreten. In den europäischen Ländern, allen voran Österreich und Deutschland, liegt eine Haupttätigkeit der VakifBank in der Verwahrung von Einlagen. Die Refinanzierung hat demnach einen Schwerpunkt im Einlagengeschäft.

## Teil 1: Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR

### 3 Artikel 431 – Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten

Die VakifBank wendet die relevanten Offenlegungsbestimmungen gemäß Artikel 431 CRR an.

### 4 Artikel 432 – Nicht wesentliche, geschützte oder vertrauliche Informationen

Die VakifBank macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen. Folgende Ausnahme wurde angewandt:

- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden Bankgeheimnis, vertragliche sowie datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

### 5 Artikel 433 – Häufigkeit der Offenlegung

Die VakifBank hat anhand der in Artikel 433 Satz 3 CRR dargelegten Merkmale geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte der VakifBank die Offenlegung auf jährlicher Basis zu erfolgen hat.

### 6 Artikel 434 – Mittel der Offenlegung

Die Offenlegung ist auf der Homepage der VakifBank unter <https://www.vakifbank.at> abrufbar.

### 7 Art. 435 - Risikomanagementziele und -politik

Institute haben ihre Risikomanagementziele und -politik für jede einzelne Risikokategorie offenzulegen.

#### **7.1 Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken**

Die VakifBank folgt bei allen Finanzierungen ihren internen Kreditvergabeprozessen. Im Zusammenhang damit steht auch die umfassende Einhaltung der von der VakifBank, im Rahmen der Mutterbank-Gruppe TVB festgelegten ethischen Grundsätze. Dabei stellt die VakifBank sicher, dass die von Finanzierungskunden erhaltenen Informationen auch zur Analyse herangezogen werden, ob das jeweilige Geschäft mit den Grundsätzen und Vorstellungen hinsichtlich Ethik und Nachhaltigkeit übereinstimmt. Damit soll sichergestellt werden, dass nur Kredite vergeben werden, die mit den Werten der VakifBank vereinbar sind. Alle zuständigen Mitarbeiter der VakifBank, insbesondere die Führungsebene, achten sorgfältig darauf, dass im Zweifelsfall von möglichen kontroversen Finanzierungen – sowohl aus sozialer als auch aus ökologischer Sicht – abgesehen wird.

Die Basis der Gesamtbankrisikosteuerung bildet die vom Vorstand erarbeitete und vom Aufsichtsrat verabschiedete Geschäfts- und Risikostrategie, in welcher unter anderem der Risikoappetit festgelegt wird, risikopolitische Grundsätze vorgegeben sind und Teilstrategien für jeden Geschäftsbereich enthalten sind. Aus dem Risikoappetit leiten sich konsistent die Kapitallimits ab, welche im Rahmen

der Risikotragfähigkeitsanalyse regelmäßig überwacht werden. Ergänzt werden diese durch strukturelle bzw. Volumenslimits, welche täglich überwacht werden. Operationalisiert wurde die Geschäfts- und Risikostrategie über das Risikomanagementhandbuch, ergänzende Regelwerke, Checklisten und Arbeitsanweisungen.

Zur laufenden Sicherstellung der Liquidität hält die VakifBank AG ein adäquates Liquiditätspotential - unter anderem bestehend aus frei verfügbaren, kurzfristigen Geldanlagen bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)- vor. Darüber hinaus unterhält die VakifBank Liquiditäts-Portfolien hoch liquider und zentralbankfähiger Wertpapiere, die als refinanzierungsfähige Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte mit der Zentralbank oder auf dem Interbankenmarkt eingesetzt werden können.

## **7.2 Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion, einschließlich Informationen über ihre Befugnisse und ihren Status, oder andere geeignete Regelungen**

Für die angemessene Risikosteuerung ist eine unabhängige Risikomanagement-Funktion eingerichtet. Jedem Mitarbeiter aus dem Bereich Risikomanagement sind die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar zugeordnet, und es wird mit einem risikobasierten Ansatz die risikomindernde Wirkung wichtiger Kontrollen gemessen. Bei Geschäftsaktivitäten der VakifBank wird das Risikomanagement immer ausreichend eingebunden.

Der Chief Risk Officer (CRO) übernimmt die Überwachung des Risikomanagementprozesses der gesamten VakifBank. Wenn eine Entscheidung eines Mitarbeiters im Risikomanagementbereich im Wege der Eskalation durch eine andere Funktion überstimmt wird, ist der CRO zwingend zur Beratung beizuziehen. Falls der CRO sich gegen die Ausführung einer Geschäftsaktivität ausspricht, kann dieses Veto auf Vorstandsebene nicht überstimmt werden.

Der Gesamtvorstand der VakifBank trägt ebenso die Verantwortung für die Einrichtung eines angemessenen Internen Kontrollsystems (IKS). Entsprechend den regulatorischen Anforderungen ist ein IKS eingerichtet, welches Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation sowie zu Risikosteuerungs- und –controlling Prozessen umfasst. Das IKS stellt eine prozessabhängige Überwachung sicher und orientiert sich an der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten. Diese IKS-Prozesskontrollen und die damit direkt befassten Organisationseinheiten bilden in deren Gesamtheit das Interne Kontrollverfahren der VakifBank.

Das Risikomanagement als integraler Bestandteil des Internen Kontrollsystem der VakifBank und die eingesetzten Methoden und Steuerungsansätze werden regelmäßig hinsichtlich ihrer Effizienz und Angemessenheit vor dem Hintergrund der aktuellen Geschäftsentwicklung überprüft.

Ein wesentlicher Punkt der Aufbauorganisation ist die funktionelle Trennung in Markt und Marktfolge bis auf Vorstandsebene. Ziel dieser Funktionstrennung ist vor allem die Vermeidung von Konflikten zwischen ertragsorientierten und risikoorientierten Interessen. Die Aufgabenverteilung und Vertretung ist in der VakifBank detailliert geregelt und wird fortlaufend aktualisiert. Diese Trennung ist im jeweils gültigen Organigramm klar ersichtlich.

Die von Risk Management angewandten Risikomanagement Grundsätze und Methoden werden regelmäßig von der Internen Revision geprüft und auf ihre Angemessenheit evaluiert.

Die risikobezogene Organisationsstruktur sowie die Aufgaben und Kompetenzen der an den Risikoprozessen beteiligten Mitarbeiter, Ausschüsse und Abteilungen sind klar und eindeutig definiert. Dienst- und Arbeitsanweisungen, Handbücher, liegen vor. Angemessene

Ausbildungsmaßnahmen werden durchgeführt, um eine permanente Weiterbildung zu gewährleisten. Neben dem Risikomanagement selbst sind folgende Organisations- und Kontrolleinheiten am Risikomanagement- und Controlling-Prozess beteiligt:

- Der Aufsichtsrat ist beteiligt als Kontroll- und Überwachungsorgan gemäß Bankwesen- und Aktiengesetz.
- Der Vorstand ist für die risikopolitischen Grundsätze, die Risikostrategie, für eine angemessene Risikoinfrastruktur sowie für die Risikosteuerung verantwortlich.
- Die Abteilung Compliance als Organisationseinheit, deren Ziel es ist, die Einhaltung geltender Gesetze und sonstiger Regelungen sicherzustellen.
- Die Abteilung Financial Management ist hinsichtlich Budgetierung, Finanzplanung sowie Gewinn- und Verlustanalyse beteiligt. Zudem in Zusammenhang mit der Aggregation und Allokation von Ertragsbestandteilen, Deckungsbeitragsrechnungen sowie Reporting.
- Die Interne Revision hat als Überwachungsinstanz die Aufgabe, durch regelmäßige Prüfungszyklen und durch anlassbezogene Prüfungshandlungen die Wirksamkeit, Angemessenheit und Effizienz der risikorelevanten Prozesse aller Betriebs- und Geschäftsbereiche der VakifBank zu prüfen und dadurch die Qualität des internen Kontrollsystems zu überwachen.
- Die AML-Abteilung beschäftigt sich mit allen Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zur Behandlung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungs-Themen in der VakifBank. Wesentliches Element ist die Etablierung und Aktualisierung klar strukturierter Prozesse und Standards für die Aufnahme von Kundenbeziehungen, deren Überwachung durch Mitarbeiter der VakifBank sowie die Dokumentation dieser Maßnahmen.
- Die Abteilung Recht ist für die Identifikation von Rechtsänderungsrisiken verantwortlich und berichtet darüber dem Vorstand. Zudem begleitet sie die Erstellung von Verträgen und die Bearbeitung von allfälligen Rechtsfällen der Bank.

Der Gesamtvorstand der VakifBank ist für die damit gewährleistete Sicherstellung eines angemessenen Risikomanagements und die Erfüllung der damit verbundenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen verantwortlich. In der operativen Umsetzung wird dies durch die genannten Abteilungen, durch das monatliche Aktiv-/Passiv-Komitee (ALCO) und nicht zuletzt durch die Interne Revision gewährleistet. Der Risikomanagement/Marktfolge-Bereich insgesamt verfügt damit über eine angemessene Ressourcenausstattung zur Erfüllung seiner Aufgaben.

### **7.3 Umfang und Art der Risikoberichts- und messsysteme**

Die Risikoberichts- und Risikomesssysteme orientieren sich nach dem Prinzip der Proportionalität an Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der VakifBank.

Neben der Risikotragfähigkeitsanalyse selbst erfolgt eine Risikoberichterstattung vierteljährlich gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Zusätzlich zur Risikotragfähigkeitsrechnung gibt es spezielle Berichte, die die Einhaltung von internen und externen Volumenslimiten überwachen (z.B. Großveranlagungen, interne Grenzen im Rahmen der Nostro-Veranlagungen), die den jeweils zuständigen Entscheidungsträgern und Kontrollbefugten zur Verfügung gestellt werden.

Im Bereich des Liquiditätsrisikomanagements wird täglich eine Liquiditätsablaufbilanz erstellt und über die sich aus der Liquiditäts-Risikomanagementverordnung ergebenden Kennzahlen und Volumina berichtet. In diesem Zusammenhang wurde in Bezug auf das Liquiditätsrisikomanagement auch ein Notfallplan erstellt. Die eingegangenen Risiken werden mit angemessenem Risiko unterlegt.

Eine der Kernaufgaben des Risikomanagement ist die Berichterstattung an den Vorstand. Insbesondere die laufende Information über alle wesentlichen Risikopositionen der Bank ermöglicht dem Vorstand, seine Gesamtverantwortung für alle Risikobereiche umfassend wahrzunehmen und rechtzeitig erforderliche Maßnahmen zur Steuerung und Minimierung dieser Risiken zu ergreifen. Die Risikoberichterstattung erfolgt regelmäßig sowohl Einzelgeschäfts-bezogen als auch auf Gesamtbankebene. Darüber hinaus sind anlassbezogene ad-hoc-Reportings vorgesehen. Die Einzelgeschäfts-Überwachung des Kreditgeschäfts hinsichtlich Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der internen Kompetenzregelungen obliegt der Kredit-Marktfolgeabteilung, die dem CRO als Mitglied des Vorstands für Marktfolge unterstellt ist.

Die Risikotragfähigkeitsanalyse wird in den Vorstandssitzungen und innerhalb des ALCO-Komitees diskutiert. Zudem erfolgt eine detaillierte Berichterstattung, welche auch dem Aufsichtsrat (AR), insbesondere dem Risikoausschuss des AR, zur Kenntnis gebracht wird. Mindestens jährlich werden auf Basis der Risikotragfähigkeit und im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie Kapital- und Strukturlimits aus dem Risikoappetit konsistent abgeleitet.

Methoden zur Bewertung von Risiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse orientieren sich an den geeignetsten und branchenüblichen Quantifizierungsmethoden und wurden an das Geschäftsmodell der VakifBank angepasst.

#### ***7.4 Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen***

Es ist ein Regelwerk vorhanden, welches sich konsistent aus der Geschäfts- und Risikostrategie ableitet und fortlaufend aktualisiert wird. Dabei bildet das Risikomanagementhandbuch das zentrale Dokument. Die betreuende Kundenstelle übernimmt die erste Risikobeurteilung von potentiellen Kreditnehmern in Übereinstimmung mit der Geschäfts- und Risikostrategie.

Zudem erfolgt eine Erstbeurteilung des Kreditrisikos im Hinblick auf die Bonität des Kunden. Die Kreditabwicklung erfolgt unter Berücksichtigung etwaiger erteilter Auflagen seitens des Kompetenzträgers. Die überwiegende Risikoverantwortung liegt im Risikomanagement / Underwriting, der im Rahmen der Erstellung des Votums Marktfolge Rechnung getragen wird. Neben dem Marktvotum des Underwritings, basierend auf einer kritischen Durchsicht, der vom Markt zur Verfügung gestellten Unterlagen fallen in diese Verantwortung auch die nachfolgenden Punkte:

- Kritische Evaluierung der Ratings
- Votum Marktfolge
- Proaktive Weiterentwicklung der Ratingsysteme und Richtlinien
- Proaktive Weiterentwicklung des Sicherheitenmanagements inklusive der relevanten Richtlinien
- Verbesserungen des Frühwarnsystems
- Berichterstattung / Ad-hoc-Informationen an den Vorstand

Es gilt das Prinzip der permanenten Risikoüberwachung. Dies bedeutet, dass sämtliche Engagements laufend dahingehend zu überwachen sind, ob die vertraglichen Verpflichtungen eingehalten werden. Sofern diesbezüglich Zweifel bestehen müssen, ist der Kunde in die Frühwarnliste aufzunehmen und Maßnahmen sind im Monitoring Komitee entsprechend des definierten Frühwarnsystems dokumentiert zu besprechen.

## **7.5 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts und konzise Risikoerklärung**

Der Vorstand der VakifBank ist für die Erarbeitung und Umsetzung der Risikostrategie und für das Risikomanagement verantwortlich. Basis für die integrierte Risikosteuerung stellt die vom Vorstand erarbeitete und vom AR beschlossene Geschäfts- und Risikostrategie mit deren begleitenden Teilstrategien für die einzelnen Geschäftsbereiche dar.

Risikomanagement wird in der VakifBank als Teil der Gesamtbanksteuerung verstanden, die das Ziel einer ertragsorientierten Risikopolitik verfolgt. Der Risikomanagementprozess der VakifBank gliedert sich grundsätzlich in die folgenden Schritte:

- Risikoidentifikation
- Festlegung der risikopolitischen Leitlinien
- Bereitstellung von Risikomethoden und Modellierungen, Risikomessung, Risikoanalysen, Risikolimitierung und –begrenzung,
- Risikoüberwachung,
- Risikoberichterstattung, Operatives Risikomanagement (Risikoanalyse, Credit Underwriting, Monitoring, Credit Operations und special Credits)

Die Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb der VakifBank gewährleistet die systematische Identifizierung, Messung, Analyse, Begrenzung sowie die Überwachung und das Reporting von

- Kreditrisiken
- Marktpreisrisiken
- Liquiditätsrisiken
- Operationellen Risiken
- Länderrisiken
- Konzentrationsrisiken
- Sonstigen Risiken

und sieht die Steuerung und Limitierung dieser Risiken im Rahmen der Gesamtbanksteuerung durch den ICAAP Prozess anhand der ökonomischen Risikodeckungsmassen, samt Berücksichtigung von Stressszenarien vor. Die organisatorische Ausrichtung des Risikomanagements gliedert sich daher schwerpunktmäßig in die Teilbereiche:

- Operatives Kreditrisikomanagement
- Strategisches Risikomanagement
- Treasury Payment Operations

Die Überwachung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen obliegt im Vorstand dem „Chief Risk Officer“ (CRO).

Der Risikomanagementprozess der VakifBank wird laufend an sich ändernde Bedingungen angepasst.

Das Ziel der Risikostrategie der VakifBank besteht darin, die Risikotragfähigkeit und Kapitaladäquanz sowie eine optimale Risiko- und Ertragssteuerung sicherzustellen. Im Mittelpunkt dieser Risikosteuerungsaktivitäten steht der effiziente Einsatz des verfügbaren Kapitals um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risiko und Ertrag zu erreichen. Die Ergebnisse der Risikoberichte dienen als Basis für die Managemententscheidungen und die Steuerung der Bank. Die

Angemessenheit der eingesetzten Systeme, Verfahren und Prozesse unterliegt regelmäßigen Überprüfungen und erforderlichenfalls entsprechenden Anpassungen und hat als Ziel die Ermittlung und Sicherstellung der Gesamtbank-Risikotragfähigkeit. Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn alle wesentlichen Risiken eines Institutes (dazu gehören auch Risikokonzentrationen) durch die verfügbare Risikodeckungsmasse laufend abgedeckt sind.

Unter dem Risikoappetit wird die Bereitschaft einer Bank, finanzielle Risiken einzugehen, verstanden. Das Geschäftsmodell der VakifBank ist generell auf geringes finanzielles Risiko ausgelegt. Aufgrund des Geschäftsmodells der VakifBank sind Markt-, und Liquiditätsrisiken von untergeordneter Bedeutung, einerseits da die VakifBank kein Handelsbuch führt (daher rel. geringes Marktrisiko), und andererseits da die Veranlagung von Kundengeldern in der Regel fristenkonform erfolgt (geringes Liquiditätsrisiko und geringes Zinsänderungsrisiko). Das Hauptaugenmerk für die interne Risikosteuerung wird auf das Kreditrisiko, das operationelle Risiko und sonstige Risiken gelegt, da einerseits die interne Abwicklung des Bankgeschäfts ein wichtiger Teil des Geschäftsmodells ist und andererseits der Erfolg der VakifBank auf der Reputation und der optimalen Ausrichtung der angebotenen Produkte auf den Kundennutzen beruht, aber auch vom makroökonomischen Umfeld beeinflusst wird.

Die Bereitschaft, Risiko zu tragen, orientiert sich in der VakifBank primär an den vorhandenen Eigenmitteln. Das Gesamtbankrisiko wird durch Gegenüberstellung von Deckungsmassen und Risikopotentialen in der Risikotragfähigkeitsrechnung, die die Eigenmittelausstattung der Bank als eine wesentliche Eingangsgröße hat, errechnet. Darüber hinaus wird grundsätzlich versucht das Risiko durch Hereinnahme von Sicherheiten möglichst zu reduzieren. Das Anlagevermögen, das vorwiegend aus hochliquiden Anleihen besteht, wird grundsätzlich bis zum Ende der Laufzeit gehalten.

Die Bank definiert als Absicherungsziel im ICAAP den Schutz der Ansprüche von nicht nachrangigen Fremdkapitalgebern (Liquidationssichtweise). Den Fremdkapitalgebern, insbesondere den Primäreinlagengläubigern, soll eine hohe Sicherheit Ihrer Investition geboten werden. Diesem Anspruch wird die Liquidationssicht gerecht, da diese mit 99,9% ein sehr viel höheres Konfidenzniveau aufweist. Zudem ist sie zur Steuerung geeignet, da sich Limits transparent als Operationalisierung der Risikostrategie ableiten lassen.

Die im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie verabschiedeten Vorgaben sind für die Risikosteuerung der VakifBank maßgebend. Neben der Bestimmung des Risikoappetits werden ausgewählte Risikoindikatoren zur Begrenzung der für die VakifBank wichtigsten Risikokategorie, dem Kreditrisiko, auf strategischer Ebene vorgegeben.

Die Vakifbank setzt ausschließlich hartes Tier 1 Kapital als Deckungsmasse an. Die vorhandenen stillen Reserven aus Wertpapieren werden nicht zum Ansatz gebracht.

Bei Erreichen von 95% des Risikoappetits sind unverzüglich der Vorstand und der AR einzubinden und geeignete Maßnahmen zu definieren. Geeignete Maßnahmen sind in der Geschäfts- und Risikostrategie vorgegeben. Aus dem definierten Risikoappetit wurden Kapitallimits konsistent abgeleitet und die Einhaltung wird regelmäßig überwacht.

Die Berichterstattung zur Einhaltung der Limits erfolgt im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse (RTFA) und in komprimierter Form im Risikobericht, welcher auch dem Risikoausschuss des Aufsichtsrates vorgelegt wird. Im Rahmen der quartalsweise erstellten RTFA werden die Risiko- den Deckungspotentialen gegenübergestellt.

### 7.5.1 Risikoarten

Aus der Geschäftstätigkeit der VakifBank ergeben sich unterschiedliche Risiken, die im Rahmen der Risikoinventur gemeinsam mit den verantwortlichen Fachbereichen systematisch identifiziert und bewertet werden. Die Risikoinventur ergab nachfolgendes Ergebnis<sup>2</sup>:

Risikoart	Risiko	Referenz z KI.RMV	Schadenshöhe e-Stufe	Eintrittswahrsch.k eit-Stufe
<b>Kreditrisiko</b>				
	Ausfallsrisiko	§5	5	2
	Länderrisiko		5	3
	Kreditrisikokonzentration	§7	3	1
	Verbriefungsrisiko	§8		
	Restrisiko aus Kreditrisikominderungstechniken	§6	1	1
	FX-Induziertes Kreditrisiko		2	1
	Beteiligungsrisiko		1	1
<b>Marktrisiko</b>				
		§9		
	Marktrisiko Substanzwerte (Aktien)		1	1
	Gegenparteiausfallsrisiko		1	1
	Zinsänderungsrisiko Handelsbuch	§ 10		
	Aktienindex - Terminkontrakten			
	Investmentfondsanteilen			
	Optionsrisiken			
	Warenpositionsrisiken			
	Zinsänderungsrisiko Bankbuch		2	4
	Währungsrisiko		1	1
	Credit Spread Risiko Bankbuch		1	1
<b>Operationelles Risiko</b>				
		§ 11	3	3
<b>Übermäßiges Verschuldungsrisiko</b>				
		§ 13		
<b>Immobilienrisiko</b>				
			1	1
<b>Risiko makroökonomisch</b>				
		§ 14	3	4
<b>Liquiditätsrisiko</b>				
		§ 12	2	1
<b>Risiko Geldwäsche / Terrorosmusfinanzierung</b>				
			1	2
<b>Sonstige Risiken (Risikopuffer)</b>				
	Modellrisiko			
	Strategisches Risiko (Geschäftsmodell)		2	5
	Reputationsrisiko			

<sup>2</sup> sollten für jede einzelne, wesentliche Risikokategorie gesondert veröffentlicht werden (nach Maßgabe der EBA-Leitlinien 2014/14 und einschließlich der in der CRR behandelten Risikokategorien). Offenlegungen sollten alle Risikoarten und Geschäftsbereiche abdecken, darunter auch neue Produkte/Märkte. Sofern die Risikoart nicht anwendbar ist, bzw. in einem Buffer berücksichtigt worden ist, erfolgt keine Quantifizierung

	Ertrags- bzw. Geschäftsrisiko			
	Eigenkapitalrisiko			
	Fremdwährungs EM Risiko			

**Abbildung 1: Informationen zu den einzelnen Risikoarten**

### 7.5.2 Risikomessung

Die Risikomessung in der RTFA umfasst eine Risikoberechnung auf Basis eines Value-at-Risk Ansatzes. Dabei wird sowohl erwarteter als auch unerwarteter Verlust berechnet. Der erwartete Kreditverlust ist jener Betrag, den die VakifBank in Zusammenhang mit der Kredit- bzw. Veranlagungs-Geschäftstätigkeit kalkuliert. Der erwartete Verlust ist daher kein tatsächlich eingetretener Verlust, sondern eine kalkulatorische Planungsgröße. Der unerwartete Verlust ist der über diesen erwarteten Verlust hinausgehende, mögliche Verlust und einer vorab bestimmten Nicht-Eintrittswahrscheinlichkeit (konkret 99,9% im Steuerungs-Szenario mit einem gemeinsamen Risiko-Betrachtungshorizont von einem Jahr).

Zusätzlich werden Stressszenarien in den Bereichen Sicherheiten, Bonitäten, Zinsänderung, Länderrisiko und Fremdwährungsrisiko mit dem Ziel definiert, Verluste, welche durch extreme Ereignisse ausgelöst werden können, zu quantifizieren. Die Stressszenarien dienen als Basis für die Limitierung der Risiken durch das Management. Das Reporting der Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse an den Vorstand erfolgt vierteljährlich.

### 7.5.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (auch als Default- oder Ausfallrisiko bezeichnet) ergibt sich aus möglichen Verlusten, die durch die mangelnde Bonität bzw. durch Bonitätsverschlechterung (auch als Migrationsrisiko bezeichnet) der Forderungskunden entstehen.

Zur Quantifizierung des unerwarteten Kreditverlustes verwendet die VakifBank einen für die RTFA (Säule 2/ICAAP) adaptierten Basis-IRB-Ansatz unter Zuhilfenahme von externen Ratingsystemen und Ausfallwahrscheinlichkeit-Skalen. Die Bank verfügt bei allen Kunden oberhalb der intern definierten Risikorelevanzgrenze über Ratings. Zur Kreditrisikoquantifizierung werden die mittleren Ausfallwahrscheinlichkeiten auf Basis dieser Ratings herangezogen.

Länder- und Transferrisiken werden im Rahmen der Risikotragfähigkeit (ICAAP) über Limits gesteuert. Zudem werden Klumpenrisiken bei Financial-Kunden durch Gruppen-Limits begrenzt. Zur Feststellung des 90-Tage-Verzugs nach Artikel 178 CRR verwendet die Bank einen automatisierten Zähler, welcher festgelegte Maßnahmen auslöst und damit Markt und Marktfolge zwingt, sich mit solchen Engagements intensiv zu beschäftigen. Somit können rechtzeitig Maßnahmen zur Reduzierung des Kreditrisikos ergriffen werden

### 7.5.4 Gesamtbank-Zinsrisiko

Das Gesamtbank-Zinsrisiko beinhaltet die Gefahr, dass der erwartete Bilanz-Wert bzw. barwertige langfristige Ertrag aufgrund einer Marktzinsänderung nicht erreicht wird. Das Zinsrisiko enthält allgemein sowohl einen Einkommenseffekt (Nettozinsertrag) als auch einen Barwerteffekt. Die VakifBank hat einen geringen Risikoappetit im Bereich Zinsrisiko. Die zukünftigen Aktivitäten sind darauf ausgelegt, das Zinsrisiko auf einem niedrigen Niveau zu halten. Das Zinsrisiko wird in der Risikotragfähigkeitsrechnung über eine Barwertänderung bei einem 200-Basispunkte-Parallelschock der Zinskurve (für das jew. Konfidenz-Quantil entsprechend um-skaliert) simuliert und mit ökonomischem Kapital unterlegt.

### **7.5.5 Währungsrisiko**

Das Währungsrisiko beschreibt das Risiko der Wertveränderung der Fremdwährungsposition bedingt durch Preisverschiebungen auf den Devisenkassamärkten. Das Währungsrisiko der VakifBank ergibt sich allein aus ausstehenden Forderungen in USD und in vergleichsweise ganz geringem Umfang auch in GBP und CHF.

Es werden keine anderen Währungen im operativen Betrieb der VakifBank genutzt. Für nicht wesentliche Einzelfall-Transaktionen dürfen Bankgeschäfte in TRY vorgenommen werden. Für bedeutende USD-Forderungspositionen erfolgt die Absicherung des Währungsrisikos durch FX-Swaps. Währungsrisiko wird in der Risikotragfähigkeitsrechnung (ICAAP) mit einem einfachen Value-at-Risk-Ansatz gemessen und limitiert.

### **7.5.6 Fremdwährungs-bedingtes Kreditrisiko**

Durch die Abwertung einer Währung gegenüber dem Euro steigt das Kreditobligo eines Fremdwährungskredites umgerechnet in Euro und somit auch bei gleichbleibender Ausfallwahrscheinlichkeit des Kunden das Verlustpotential. Weiters kann das gestiegene Kreditobligo zu einer erhöhten Gefahr eines Ausfalles des Kreditnehmers gegenüber einem Lokalwährungskredit führen. Bei der Neukreditvergabe werden gezielt Kunden mit Einkommen und Vermögen in EUR und USD bevorzugt. Somit verfügen diese Kunden über einen Natural Hedge. Für solche Engagements und gegebenenfalls für Devisenpositionen, bei welchen es sich tatsächlich um Fremdwährungsfinanzierungen ggü. der Bilanzwährung EUR (bzw. ggü. USD) handelt, wird das daraus resultierende Risiko quantifiziert und mit ökonomischem Kapital unterlegt.

Im Falle von Fremdwährungskrediten wird zusätzlich das Obligo um die im Risikotragfähigkeits-Szenario entsprechende skalierte, historische Jahresvolatilität der FX-Wechselkurse erhöht. Um die Auswirkung auf das Fremdwährungs-Risikopotenzial im ökonomischen Kapital grob abzuschätzen, werden davon 8% (angelehnt an die Basis-Eigenmittelquote) als Risiko für den Problemfall angesetzt, wobei Forderungen an Finanzinstituts- und Staatskunden aufgrund der für diese als gegeben unterstellten eigenen Währungsabsicherung außer Ansatz bleiben.

### **7.5.7 Credit Spread Risk**

Credit Spread Risiko ist das Verlustrisiko aufgrund sich ändernder Anleihe-Marktpreise hervorgerufen durch Änderungen von Creditspreads bzw. der Spreadkurve im Vergleich zum risikofreien Zinssatz. Diese Risikokategorie wird in der Risikotragfähigkeitsrechnung (ICAAP) mit einem einfachen Value-at-Risk-Ansatz gemessen und limitiert.

### **7.5.8 Länderrisiko**

Das Länderrisiko ist das Risiko, dass Forderungen aus grenzüberschreitenden Geschäften wegen hoheitlicher Maßnahmen ausfallen können (Transfer- und Konvertierungsrisiko) sowie das Risiko, dass die wirtschaftliche oder politische Situation des Landes negative Auswirkungen auf die Bonität des Schuldners zur Folge hat. Es beinhaltet die Zahlungsunfähigkeit oder fehlende Zahlungsbereitschaft des Landes selbst, oder desjenigen Landes, dem der Geschäftspartner/Kontrahent zuzuordnen ist. Diese Zuordnung wird in der Gesamtbanksteuerung (ICAAP) nach dem Sitzlandprinzip (politisches Länderrisiko) oder nach dem Prinzip der Haftungszuordnung, etwa bei Konzernverflechtungen des Geschäftspartners (wirtschaftliches Länderrisiko), vorgenommen.

Das Länderrisiko der Türkei ist Teil des Geschäftsmodells der VakifBank und wird nach interner Beurteilung der VakifBank, auch aufgrund der Erfahrungen und der sorgfältigen und konservativen Auswahl der Kontrahenten, begrenzt und ist eine für die VakifBank wesentliche Risikoart. Die VakifBank hat im Rahmen der genannten Diversifikationsstrategie einen verstärkten Risikoappetit

bezüglich EU-Mitgliedstaaten und weiterer EU-Beitrittskandidaten. Im Rahmen der Diversifikationsstrategie wird das Länderrisiko Türkei reduziert werden. Entsprechend dieser Strategie beabsichtigt die VakifBank das Kreditportfolio weiter zu diversifizieren. Zur Reduzierung der Länderrisiken werden bei der Abwicklung von Geschäften nach Möglichkeit Sicherheiten, wie Garantien, angefordert, die anderen, d.h. vom Kreditnehmer-Sitzstaat verschiedenen Länderrisiken zuzuordnen sind. Das Länderrisiko wird konservativ quantifiziert und in der Risikotragfähigkeitsrechnung (ICAAP) mit ausreichendem ökonomischem Kapital unterlegt.

#### **7.5.9 Operationelles Risiko**

Operationelles Risiko ist das Risiko von Verlusten als Folge unzulänglicher Governance oder fehlgeschlagener interner Prozesse und Systeme, vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlungen von Mitarbeitern oder von externen Ereignissen und beinhaltet auch das Rechtsrisiko. Zu den Risiken aus Systemen sind Cyber-Security-Risiken, IT-Risiken und Business-Continuity-Risiken hervorzuheben. Unter Systeme und Prozesse sind auch sämtliche Vorkehrungen betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verstehen. Um die wesentlichen Risiken mittels geeigneter interner Kontrollen zu reduzieren wurde ein internes Kontrollsystem eingerichtet. Insbesondere werden die Auslagerungsrisiken durch verstärkte interne Kontrollen adressiert und Verfügbarkeitsrisiken werden minimiert. Interne Revision prüft regelmäßig die Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen und Vorkehrungen zu Reduzierung des Operationellen Risikos. Die VakifBank bewertet und steuert das operationelle Risiko und betreibt somit eine Absicherung gegen selten eintretende Ereignisse mit gravierenden Folgen. Die VakifBank verfügt über Notfallpläne, die bei einer schwerwiegenden Betriebsunterbrechung die Fortführung der Geschäftstätigkeit und die Begrenzung von Verlusten sicherstellen.

#### **7.5.10 Liquiditätsrisiko**

Die VakifBank hat einen geringen Risikoappetit im Bereich Liquiditätsrisiko. Die zukünftigen Aktivitäten sind darauf ausgelegt, das Liquiditätsrisiko auf einem niedrigen Niveau zu halten. Die Liquiditätsrisikostategie stellt einen integralen Bestandteil der Geschäfts- und Risikostrategie dar.

Die internen Steuerungsinstrumente zur Bemessung und Vermeidung von Liquiditätsrisiken werden durch den ILAAP abgedeckt. Es gelten die in der KI-RMV §12 spezifizierten Prämissen, unter Anwendung bzw. spezifischer Auslegung des Proportionalitätsgrundsatzes bzw. der geringen Komplexität, des Risikoprofils und des Tätigkeitsbereichs, als integraler Bestandteil der Risikostrategie.

#### **7.5.11 Makroökonomisches Risiko**

Das Makroökonomische Risiko wird nur für das Kreditrisiko als die wesentlichste Risikoart angesetzt. Die Quantifizierung unterstellt einen BIP Rückgang und die sich dabei verschlechternde Ausfallswahrscheinlichkeiten (PDs) und den daraus resultierenden unerwarteten Verlust. Auf Basis der erhöhten PDs wird das Risikopotenzial für das Makroökonomische Risiko im ICAAP berechnet (Annahme einer PD Erhöhung um 25% und resultierende Erhöhung unerwarteter Verlust, im Einklang mit publizierten Best-Practice-Annahmen).

#### **7.5.12 Sonstige Risiken**

Unter dem Titel Sonstige Risiken wird ein „Puffer für sonstige Risiken“ (5% der Ergebnisse aus den zuvor beschriebenen Risikoarten) berechnet und in der RTFA als ökonomisches Kapital alloziiert.

#### **7.5.13 Gesamtrisikoprofil und Regelwerk**

Das Risikomanagementsystem sowie die Prozesse zur Identifizierung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der einzelnen Risikoarten sind im Risikomanagementhandbuch und diversen weiteren Richtlinien der VakifBank, sowie in ergänzenden

Arbeitsanweisungen beschrieben; Für alle Risikoarten und, soweit einschlägig, für deren einzelne Ausprägungen ist eine Wesentlichkeitseinschätzung dokumentiert. Die mit dem Geschäftsmodell verbundenen Risiken wurden entsprechend identifiziert und korrekt und ausreichend quantifiziert. Es wurden adäquate Maßnahmen zur Risikobewältigung geschaffen, deren Umsetzung und Wirksamkeit laufend kontrolliert werden. Der Vorstand wird über die Risikosituation in Form der quartalsweisen Risikoberichte inklusive einer Risikotragfähigkeitsrechnung informiert. In besonderen Situationen ist eine sofortige Berichterstattung gegeben. Der AR wird über die Risikosituation in Form der vierteljährlichen Risikoberichte inklusive einer Risikotragfähigkeitsrechnung informiert. Auch hier ist in besonderen Situationen eine unmittelbare Berichterstattung vorgesehen. Der Vorstand und der AR haben festgestellt, dass die Risikotragfähigkeit der Bank im Geschäftsjahr 2018 zu jedem Zeitpunkt gegeben, und keine Risiken bekannt waren oder bekannt sind, die die Risikotragfähigkeit gefährdet hätten, bzw. gefährden würden.

Gegenüberstellung Deckungsmasse – Verlustpotenzial/ Risk tasima kapasitesi / Kullanılabilir sermaye karşılaştırılması		
	Problemfall / Going Concern	Extremfall / Gone Concern – Tasfiye Senaryosu
Deckungsmasse / Kullanılabilir Sermaye	85.854	141.325
Verlustpotenzial / İlave sermaye gereksinimi	72.198	137.490
freie (+) / fehlende (-) Deckungsmasse / Serbest Sermaye	13.656	3.835
<b>Risikoauslastung in % / Kullanılabilir sermaye karşılaştırması (%)</b>	<b>84,1%</b>	<b>97,3%</b>
<i>(Alter Wert per Vorquartal 30.09.2018 / 30.09.2018 itibarıyla değeri)</i>	<i>(82,9 %)</i>	<i>(97,0%)</i>
<b>Limitüberwachung/ Limit kontrolü:</b>		
eigenes Limit absolut (Risikoappetit 97,5%) / İç Limit (Risk İştahı % 97,5)		137.792
freies Limit (+) / Limitverletzung (-) absolut - Kullanılmamış Limit (+/-)		302
<b>Limitauslastung in % / Limit kullanım oranı %</b>		<b>99,78%</b>
<i>(Alter Wert per Vorquartal 30.09.2018 / 30.09.2018 itibarıyla değeri)</i>		<i>(99,5 %)</i>
Anzahl der Teillimitverletzungen / Kısmi Limit İhlali Adedi		2

**Abbildung 2: Risikotragfähigkeitsanalyse (RTFA) zum 31.12.2018**

Limitüberwachung/ Limitlerin İzlenmesi/takibi			
31.12.2018 [EUR Tsd.]			
Limit absolut/ Toplam Limit			137.792
freies Limit/ Serbest Açık Limit			302
Limitauslastung in %/ Kullanılan Limit %			99,78%
Anzahl der Teillimitverletzungen/ Kısmi Limit İhlali Adedi			2

**Abbildung 3: Limitüberwachung aus der Liquidationssicht der RTFA für die Gesamtbank zum 31.12.2018**

Verlustpotenzial / Kayıp Potansiyeli		
31.12.2018	Problemfall (Going Concern)	Extremfall (Gone Concern) / Tasfiye Senaryosu
<b>RİSK SERMAYE GEREKSİNİMİ</b>	72.198	137.490
<b>Kreditrisiko insgesamt (Toplam Kredi riski)</b>	<b>37.731</b>	<b>84.089</b>
<b>Davon: Länderrisiko (Ülke riski)</b>	10.168	14.235
<b>Davon: FX-induziertes Kreditrisiko ( Kur riski )</b>	3.023	3.023
Marktrisiko (Piyasa riski)	18.171	33.996
Operationelles Risiko (Operasyonel risk)	2.787	2.787
<b>Liquiditätsrisiko (Likidite riski)</b>	<b>3.058</b>	<b>3.058</b>
Makroökonomisches Risiko (Makroekonomik risk)	6.870	6.870
Sonstige Risiken (Diğer riskler)	3.582	6.691
Darunter ist ausschl.: Risikopuffer sonstige Risiken (Risk tamponu dahil)	3.582	6.691

**Abbildung 4: Limitüberwachung aus der Liquidationssicht der RTFA für die Einzelrisikoarten zum 31.12.2018**

## **8 Art. 435 Abs 2 – Offenlegung i.Z. mit der Unternehmensführung**

### **8.1 Art. 435 Abs 2 lit a) - Leitungs- und Aufsichtsfunktionen des Leitungsorgans**

Die Mitglieder des Vorstandes der VakifBank, üben keine weiteren Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen in Kreditinstituten, Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder anderen Firmen aus dem Finanzsektor aus.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der TVB, Istanbul gestellt, und nehmen dort Führungspositionen ein.

Staatskommissäre sind DI Bernhard Perner und Herr Mitmesser beide Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen.

### **8.2 Art. 435 Abs 2 lit b) - Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans**

Die Mitglieder des ARs werden von der Hauptversammlung gemäß § 87 Aktiengesetz und unter Berücksichtigung insbesondere der Qualifikationsanforderungen nach § 28a (5) Ziffer 1 bis 5 BWG, Bestimmungen des Fit & Proper Rundschreibens der Finanzmarktaufsicht, der bankeigenen Fit & Proper Richtlinie sowie den besonderen Aspekten gemäß § 87 (2a) Aktiengesetz bestellt.

Insgesamt wird bei der Auswahl der Mitglieder des ARs und des Vorstandes darauf geachtet, dass die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse entsprechend der strategischen Ausrichtung der Bank gegeben sind.

### **8.3 Art. 435 Abs 2 lit c) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad.**

Die vom AR verabschiedete Strategie enthält konkrete quantifizierte Zielvorgaben. Der Zielerreichungsgrad wird regelmäßig überprüft. Eine konkrete Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans liegt nicht vor.

### **8.4 Art. 435 Abs 2 lit d) - Angaben zur Bildung eines separaten Risikoausschusses**

Ein eigener Risikoausschuss innerhalb der Bank gemäß § 39d BWG besteht nicht, da die Bilanzsumme der VakifBank eine Milliarde Euro nicht übersteigt.

### **8.5 Art. 435 Abs 2 lit e) - Informationsfluss risikorelevanter Aspekte an Leitungsorgan**

Der AR steht in engem Kontakt mit dem Vorstand. Die Geschäftsleitung berichtet dem AR regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, über die Risikosituation der Bank. Daneben sind für den AR unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen von der Geschäftsführung unverzüglich weiterzuleiten. Wesentliche Geschäftsvorfälle werden durch AR und Vorstand anlassbezogen besprochen.

Das laufende Risikoreporting durch das Risikomanagement gewährleistet ein adäquates Informationsniveau über die wesentlichen Risikopositionen der Bank, sodass auf dieser Informationsbasis der Risikogehalt der eingegangenen Positionen zeitnah beurteilt werden kann.

## **9 Art. 436 - Anwendungsbereich**

Die VakifBank übt ihre Geschäftstätigkeit neben dem Hauptsitz und einer Filiale in Wien und einer Filiale in Köln aus. Der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis aus Sicht der EU-Aufsichtsbehörden

ist nur in Form des Einzelinstituts gegeben und umfasst daher natürlich die Geschäftsstellen in Österreich und Deutschland. Wesentliche Beteiligungen bestehen nicht.

## 10 Art. 437 - Eigenmittel

### 10.1 Abstimmung der Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals mit der Bilanz Art. 437 lit a) CRR

Der VakifBank standen zum Stichtag 31.12.2018 rund EUR 145 Mio. EUR an regulatorischen Eigenmitteln gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Verfügung, welche sich wie folgt zusammen setzen:

Hartes Kernkapital (Werte in EUR)	31.12.2018
1. Eingezahltes Grundkapital gemäß Artikel 26 Absatz 1 a) CRR	66.000.000,00
2. Offene Rücklagen gemäß Artikel 28 Absatz 1 e) CRR	
davon Kapitalrücklagen (mit Grundkapitalinstrumenten verb. Agio)	4.000.000,00
davon Gewinnrücklagen	60.914.609,00
davon Haftrücklage	8.250.000,00
Davon anrechenbarer Zwischengewinn	6.432.928,00
Abzüge gemäß Artikel 36 Absatz 1 b) CRR – hiervon:	---
1. Immaterielle Anlagewerte	---55.573,00
<b>Summe Hartes Kernkapital</b>	<b>145.041.965,00</b>

### 10.2

**Abbildung 5: regulatorische Eigenmittel gem. CRR zum 31.12.2018 (Art. 437 lit b), c) - Beschreibung der Hauptmerkmale der vom Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals; vollständige Bedingungen iZm allen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals**

Das Kernkapital besteht zur Gänze aus dem harten Kernkapital, welches sich aus dem Grundkapital und den Rücklagen zusammensetzt. Das eingezahlte Kapital umfasst 66 Mio. Stückaktien, von denen jede am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist. Auf das Gezeichnete Kapital in Höhe von 66 Millionen Euro wurden in den Jahren 2013 und 2014 – aber nicht im Jahr 2015 - Dividenden in Höhe von insgesamt 9,1 Mio. EUR an die Aktionäre (TVB, Sanayi Mahallesi, Eski Büyükdere, Caddesi, Güler Sokak No: 51, TR-34415 Kagithane, Istanbul und TVB. Memur ve Hizmetlileri Emekli ve Saglik Yardim Sandigi Vakfi, Tunus Caddesi No: 67 Kat: 4 06680 Kavaklidere, Ankara) ausgeschüttet. Für das Geschäftsjahr 2018 wurde keine Dividende ausgeschüttet.

1	Emittent	Aktiengesellschaft
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	
3	Für das Instrument geltende Recht	Österreichisches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Stammaktie
8	Auf aufsichtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)	66

9	Nennwert des Instruments	66
9a	Ausgabepreis	66
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	1999
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar <i>Coupons / Dividenden</i>	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostensteigsklausel oder eines anderen Tilgungsreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nichtwandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Insolvenzgläubigern
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

**Abbildung 6: Hauptmerkmale des harten Kernkapitals**

**10.310.2** *Art. 437 lit d), e) - Gesonderte Offenlegung der Art und Beträge der unter lit d) i)-iii) CRR genannten Elemente; Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel angewandten Beschränkungen und der Instrumente, Korrekturposten und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden*

<b>Abbildung 8: Gesonderte Offenlegung gem. Artikel 437 Abs. 1 lit. d CRR zum 31.12.2018</b>	<b>Betrag 31.12.2018 in Mio. €</b>	<b>Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>	<b>Beträge die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2014 oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013</b>
<b>Hartes Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen</b>			
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	70,000	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3 iVm Art. 484 Abs. 3 CRR	
davon: gezeichnetes Kapital (Aktienkapital)	70,000	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
Einbehaltene Gewinne	75,098	26 (1) (c)	
Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	0	26 (1)	
davon: Kapitalrücklage (=Gewinnrücklage)	66,848		
davon: Haftrücklage	8,250		
<b>Hartes Kernkapital (CET 1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	145,098		
<b>Hartes Kernkapital (CET 1): regulatorische Anpassungen</b>			
Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0,056	36 (1) (b), 37	
<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET 1) insgesamt</b>	-0,056		
<b>Hartes Kernkapital (CET 1)</b>	145,042		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT 1): Instrumente</b>			
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT 1)</b>	0,0		
<b>Kernkapital (T 1 = CET 1 + AT 1)</b>	145,042		
<b>Ergänzungskapital (T 2): Instrumente und Rücklagen</b>			
<b>Ergänzungskapital (T 2)</b>	0,0		
<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T 1 + T 2)</b>	145,042		
Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	686,392		
<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	686,392		

Eigenkapitalquoten und -puffer			
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	21,1 %	92 (2) (a), 465	
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	21,1 %	92 (2) (b), 465	
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	21,1 %	2) (c)	

### **10.3-110.2.1** Art. 437 lit f) - Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten

Der Artikel ist nicht anwendbar.

## **11 Art. 438 - Eigenmittelanforderungen**

### **11.1 Art. 438 lit a) - Zusammenfassung des Ansatzes zur Sicherstellung einer adäquaten Mindesteigenkapitalausstattung**

Es gibt ein umfassendes Konzept zur Gesamtbankrisikosteuerung und damit zur Sicherstellung einer adäquaten Mindesteigenkapitalausstattung. Die Adäquanz wird im Rahmen des internen Kontrollsystems unter Anwendung des Three-Line-of-Defense Modells gewährleistet.

### **11.2 Art. 438 lit b) - Wenn von der relevanten zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit seines internen Kapitals**

Nicht anwendbar

### **11.3 Art. 438 lit c) - Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 112 genannten Forderungsklassen**

**Tabelle 1: Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge per 31.12.2018**

Risikopositionsklassen nach dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß Artikel 112 CRR	8% der risikogewichteten Positionsbeträge in Mio. EUR
gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	3,26
gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	0,04
gegenüber öffentlichen Stellen	0
gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	0,16
gegenüber internationalen Organisationen	0
gegenüber Instituten	13,63
gegenüber Unternehmen	33,17
aus dem Mengengeschäft	0,33
durch Immobilien besichert	0
ausgefallene Risikopositionen	0,14
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,77
Gedeckten Schuldverschreibungen	0
Risikopositionen gegenüber Institutionen und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
Anteile an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0
Sonstige Positionen	0,58

**11.4 Art. 438 lit d) - Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3, 8% der risikogewichteten Positionsbeträge nach Forderungsklasse**

Nicht anwendbar

**11.5 Art. 438 lit e) - Angabe der gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b und c berechneten Eigenmittelanforderungen**

Nicht anwendbar

**11.6 Art. 438 lit f) - Angabe der gemäß Teil 3 Titel III Kapitel 2, 3 und 4 berechneten Eigenmittelanforderungen**

Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 ff CRR	2,787 Mio. EUR
--	----------------

**Abbildung 9: Eigenmittelanforderungen für das Operationelle Risiko**

**12 Art. 439 - Gegenparteiausfallrisiko**

**12.1 Art. 439 lit a) - Berechnungsmethodik des internen Kapitals und der Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisiko-positionen**

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung wird das Kontrahentenausfallrisiko aus Derivaten nach der Ursprungsrisikomethode ermittelt. Eine Obergrenze für Kredite an Kontrahenten auf Einzelkundenebene ist durch das Limitsystem gewährleistet. Derivate, die der Sicherung von Währungsausfallrisiken dienen waren zum Jahresultimo nicht gegeben.

Die Summe der zum Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte, die zur Gänze aus

FX-Swaps bestehen, beträgt EUR 107,51 Mio. (VJ EUR 115,95 Mio.), der beizulegende Zeitwert beträgt EUR -0,35Mio. (VJ EUR +2,1 Mio.). Dieser Wert ist in den sonstigen Vermögensgegenständen (TEUR 443.) und sonstigen Verbindlichkeiten (TEUR 790) gebucht.

#### **12.2 Art. 439 lit b) - Vorschriften für die Besicherung und Bildung von Kreditreserven**

Die Besicherung für die FX-Swaps USD/EUR als Sicherungsgeschäfte, gegeben in Form von Cash-Collateral, wird von den Kontrahentenbanken angefordert und dem entsprechend auf deren Collateral-Konten überwiesen.

Kreditreserven d.h. Drohverlustrückstellungen gem. UGB waren zum Bilanzstichtag 31.12.2018 nicht zu bilden.

#### **12.3 Art. 439 lit c) - Vorschriften zu Positionen mit Korrelationsrisiken**

Nicht anwendbar

#### **12.4 Art. 439 lit d) - Angaben zum erforderlichen Sicherheitsbetrag, wenn die Bonität des Instituts herabgestuft wird**

Nicht berechnet bzw. nicht anwendbar

#### **12.5 Art. 439 lit e) - Angaben zu positiven Brutto-Zeitwerten von Verträgen, positiven Netting Auswirkungen, saldierten Ausfallrisikopositionen, gehaltenen Sicherheiten und Nettoausfallrisikopositionen bei Derivaten**

- Betrag der saldierten Ausfallrisikoposition bzw. Netto-Ausfallrisikoposition: - **0,3 Mio.** EUR (vgl.o.: beizulegender Zeitwert und keine Nettingeffekte)
- gehaltene Sicherheiten: keine (sondern ausschließlich gegebene Cash-Sicherheiten, da die VakifBank nur als Käufer von Sicherungsgeschäften in FX-Swaps USD/EUR auftritt).

#### **12.6 Art. 439 lit f) - Die Messgrößen für den Risikopositionswert nach der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6 anzuwendenden Methodik**

Messgröße für den Risikopositionswert gem. angewendeter Ursprungsrisikomethode (Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitt 4): EUR **2,150 Mio.**

#### **12.7 Art. 439 lit g) - Angaben zum Nominalwert von Absicherungen über Kreditderivate und zur Verteilung aktueller Ausfallrisikopositionen, aufgeschlüsselt nach Arten von Ausfallrisikopositionen**

Nicht anwendbar

#### **12.8 Art. 439 lit h) - Angaben zu den Nominalbeträgen von Kreditderivatgeschäften sowie zur Verteilung der verwendeten Kreditderivate**

Nicht anwendbar

#### **12.9 Art. 439 lit i) - Ggf. Angabe der $\alpha$ -Schätzung**

Nicht anwendbar

### **13 Art. 440 - Kapitalpuffer**

#### **13.1 Art. 440 lit a) - Die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen**

Nicht anwendbar

#### **13.2 Art. 440 lit b) - Die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers**

Nicht anwendbar

### **14 Art. 441 - Indikatoren der globalen Systemrelevanz**

Nicht anwendbar

### **15 Art. 442 CRR Kreditrisikoanpassungen**

#### **15.1 Art. 442 lit a) - Für Rechnungslegungszwecke die Definitionen von „überfällig“ und „notleidend“**

Auch für Rechnungslegungszwecke ist die folgende Definition nach Artikel 178 CRR in Verwendung:  
Gemäß Artikel 178 CRR ist ein Schuldnerausfall dann gegeben, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Überfälligkeit von mehr als 90 Kalendertagen einer wesentlichen Verbindlichkeit des Schuldners. Eine wesentliche Verbindlichkeit liegt dann vor, wenn die gegenwärtig bestehende Gesamtschuld den gegenwärtig mitgeteilten Gesamtrahmen um mehr als 2,5 %, mindestens jedoch um € 100,- übersteigt.
- Es ist unwahrscheinlich, dass der Kredit ohne Rückgriff auf Maßnahmen zur Verwertung von Sicherheiten vollständig getilgt werden kann. Als Beispiele sind in Artikel 178 Abs. 3 CRR angeführt: Verzicht auf laufende Zinszahlungen, Insolvenzanträge, erhebliche bonitätsbedingte Kreditanpassung, Zustimmung zur Restrukturierung einer Verbindlichkeit etc.

#### **15.2 Art. 442 lit b) - Ansätze und Methoden iZm spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen**

Die VakifBank bildet ihre Risikovorsorgen für Adressausfallrisiken in Form von Einzelwertberichtigungen. Die Risikovorsorge erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip. Einzelwertberichtigungen werden unterjährig umgehend erfasst. Auflösungen der Einzelwertberichtigungen werden vorgenommen, wenn sich das Obligo des Kunden durch Zahlungseingänge im Vergleich zur Summe der gebildeten Einzelwertberichtigungen verringert.

Die Ausgangsbasis für die Beurteilung ob eine Wertberichtigung bzw. Rückstellung vorgenommen wird, oder eine endgültige Abschreibung einer Forderung erfolgt, ist gemäß bankinternen Richtlinien abhängig von nachstehend definierten bzw. dargestellten Ausfallskennzeichen:

- Wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation
- Erfolgloses Inkasso durch die VakifBank
- Erfolglose Klage durch die VakifBank
- Konkurs- oder Ausgleichsverfahren
- Schuldnerregulierungsverfahren
- Außergerichtlicher Ausgleich
- Sonstiges

Abschreibungen von Forderungen werden vorgenommen, wenn nach bankinterner Einschätzung festgestellt wird, dass Kredite uneinbringlich sind. In der Regel wird ein Kredit abgeschrieben, wenn alle wirtschaftlich sinnvollen Eintreibungsmaßnahmen ausgeschöpft wurden.

**15.3 Art. 442 lit c) - Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungen sowie Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen während des Berichtszeitraums**

*(siehe umseitig)*

**Tabelle 2: Gesamtbetrag Risikopositionen Art.442 lit c CRR zum 31.12.2018**

Risikopositionsklasse	Risikopositionsbeträge in Mio. EUR	Durchschnittliche Risikopositionsbeträge in Mio. EUR
gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	243,48	186,10
gegenüber Regionale oder lokale Gebietkörperschaften	0,56	1,11
gegenüber öffentlichen Stellen		
gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	4,05	3,98
gegenüber internationalen Organisationen	-	-
gegenüber Instituten	240,99	267,26
gegenüber Unternehmen	409,02	466,04
aus dem Mengenschaft durch Immobilien besichert	6,87	6,08
ausgefallene Risikopositionen	1,45	1,99
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	6,41	12,87
gedeckte Schuldverschreibungen		
Risikopositionen gegenüber Institutionen und Unternehmen		
Anteile an Orgnismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)		
Sonstige Posten	11,12	13,28

**15.4 Art. 442 lit d) - Geografische Verteilung der Risikopositionen nach wichtigen Gebieten und Risikopositionsklassen**

Die Geografische Verteilung der Risikopositionen nach wichtigen Gebieten und Risikopositionsklassen stellt sich wie folgt dar:

**Tabelle 3: Geografische Verteilung der Risikopositionen nach wichtigen Gebieten u. Risikopositionsklassen (31.12.2018) in Mio EUR**

Risikopositionsklasse (in Mio EUR)	Österreich	Türkei	Deutschland	Holland	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	45,78	34,99	2,44	-	70,06
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-
Institute	99,27	260,06	35,67	35,00	24,09
Unternehmen	25,89	135,95	30,96	44,47	63,94
Aus dem Mengenschaft	0,59	0,02	0,46	-	0,10

**15.5 Art. 442 lit e) - Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien, aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen, sowie Angaben der Risikopositionen gegenüber KMU**

**Tabelle 4: Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien, aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen (31.12.2018) in Mio EUR**

Risikopositionsklasse	Verkehr	Energieversorgung	Bau	Bergbau	Land-und-Forstwirtschaft	Private	Dienstleist	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	153,27
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	-	-	-	-	-	-	-	454,08
Unternehmen	41,55	41,40	10,82	-	7,33	-	25,77	174,33
Aus dem Mengenschaft	-	-	-	-	-	1,17	-	-

## 15.6 Risikopositionen gegenüber KMU

Tabelle 5: Risikopositionen gegenüber KMU zum 31.12.2018 in Mio EUR

Risikopositionsklasse	Produktion	Handel	Immobilien	Verkehr	Energieversorgung
KMU	-	2.446,65	80,70	97,39	-

  

Risikopositionsklasse	Bau	Land-und-Forstwirtschaft	Finanz-dienstleistung	Dienstleistungen	Sonstige
KMU	-	-	-	581,24	214,91

Risikopositionsklasse	Österreich	Türkei	Deutschland	Ungarn	Belgien	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentral	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Geb	-	-	-	-	-	-
Institute	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	2,28	-	1,14	-	0,00	-
Aus dem Mengenschaft	0,59	0,02	0,46	-	-	0,10

## 15.7 Art. 442 lit f) - Aufschlüsselung aller Risikopositionen nach Restlaufzeit und Risikopositionsklassen

Tabelle 6: Risikopositionen nach Restlaufzeit zum 31.12.2018

	gegenüber Kreditinstituten		gegenüber Nichtbanken	
	31.12.2018	2017	31.12.2018	2017
	in €	in T€	in €	in T€
bis 3 Mon.	75.365.847	126.291	20.995.767	85.121
mehr als 3 Mon. bis 1 Jahr	25.428.237	54.837	28.360.771	61.274
-mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	0	5.100	273.664.795	343.531
mehr als 5 Jahre	0	0	23.273.545	17.318

**15.8 Art. 442 lit g) - Aufgeschlüsselt nach wesentlichen Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien, Beträge der i) notleidenden und überfälligen Risikopositionen, ii) spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen und iii) Aufwendungen für spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen während des Berichtszeitraums**

Tabelle 7: Notleidende u. überfällige Risikopositionen bzw. Kreditrisikoanpassungen aufgeschlüsselt zum 31.12.2018

Risikopositionsklasse (Werte in Mio. EUR)	Überfällige und notleidende Risikopositionen (Bruttoforderungen)
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-
Institute	1,73
Unternehmen	11,36
Aus dem Mengengeschäft	8,03

Risikopositionsklasse (Werte in Mio. EUR)	Spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassung
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-
Institute	1,73
Unternehmen	11,36
Aus dem Mengengeschäft	7,01

Risikopositionsklasse (Werte in Mio. EUR)	Aufwendungen für Kreditrisikoanpassung (Nettozuweisung an EWB)
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-
Institute	
Unternehmen	
Aus dem Mengengeschäft	0,45

**15.9 Art. 442 lit b) – Beschreibung zu Ansätzen und Methoden bei spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen**

Es gibt lediglich spezifische Kreditrisikoanpassungen, die als eben Forderungs-individuell, nicht pauschaliert angesetzte Einzelwertberichtigungen gemäß UGB vom Bankprüfer beurteilt und testiert werden.

**15.10 Art. 442 lit h) - Angabe der notleidenden und überfälligen Risikopositionen nach wesentlichen geografischen Gebieten**

Die Höhe der überfälligen und notleidenden Risikopositionen nach geografischen Gebieten stellt sich wie folgt dar per Bilanzstichtag 2017

**Tabelle 8: Angabe der notleidenden und überfälligen Risikopositionen nach wesentlichen geografischen Gebieten**

Risikopositionsklasse	Österreich	Türkei	Deutschland	Ungarn	Belgien	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Regionale oder locale Gebietskörperschaften	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Institute	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Unternehmen	0,15	0	16,31	0,35	-----	2,56
Aus dem Mengengeschäft	0,1	-0,02	2,04	-----	0,09	-----

**15.11 Art. 442 lit I) - Darstellung der Abstimmung von Änderungen der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für wertgeminderte Risikopositionen, einschließlich der unter lit I) i) - v) genannten Inhalte**

Die Einzelwertberichtigungen zeigen folgende Entwicklung:

	2018	2017
	TEUR	TEUR
Stand 1.1.	19.643	19.257
Auflösung	- 66	- 226
Verwendung	370	- 33
Neubildung	152	968
Währungsänderungen	-	- 322
Stand 31.12.	20.099	19.643

## 16 Art. 443 Unbelastete Vermögenswerte

Zum Jahresultimo 2018 lagen nachfolgende Belastungen vor.

**Tabelle 9: Vermögenswerte (in Form von Anleihewertpapieren) nach belasteten und unbelasteten Vermögenswerten**

Vermögenswerte in Tausend EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte in TEUR	46,233		874,991	
davon Aktieninstrumente	-	-	-	-
davon Schuldtitel	8,393	8,385	350,017	155,366
davon sonstige Vermögenswerte	37,840	-	524,974	

## 17 Art. 444 Inanspruchnahme von ECAI

### 17.1 Art. 444 lit a), b) - Namen der benannten ECAI und Exportversicherungsagenturen (ECA)

Bei der Definition des Ratings je Kunde wird - bei Verfügbarkeit – für alle Risikopositionsklassen das durch die Gesellschaften Standard & Poor, Moody`s und Fitch ermittelte Rating herangezogen.

### 17.2 Art. 444 lit c) CRR - Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf nicht im Handelsbuch enthaltene Positionen

Für Kreditnehmer ohne Verfügbarkeit eines externen Ratings durch die genannten Ratingagenturen, wird das Rating durch Analyse von Firmendaten mittels eines Ratingtools der Fima Moody`s festgestellt.

### 17.3 Art. 444 lit d) - Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen aller benannten ECAI oder ECA zu den Bonitätsstufen des Teils 3 Titel II Kapitel 2

Die Zuordnung der verwendeten externen Ratings zu den im Kreditrisiko-Standardansatz vorgesehenen Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der nachstehend dargestellten Tabelle:

Standard & Poor´s Rating	Moody`s Rating	Fitch Rating	Bonitätsstufe VakifBank
AAA	Aaa	AAA	0,5
AA+ bis AA-	Aa1 bis Aa3	AA+ bis AA-	1,0
A+ bis A-	A1 bis A3	A+ bis A-	1,5
BBB+ bis BBB-	Baa1 bis Baa3	BBB+ bis BBB-	2,0
BB+ bis BB-	Ba1 bis Ba3	BB+ bis BB-	2,5
B+ bis B-	B1 bis B3	B+ bis B-	3,0

Neukunden mit einer Bonitätsnote schlechter als B- bzw. B3 werden abgelehnt.

**17.4 Art. 444 lit e) – Risikopositionswerte, und Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung, die den einzelnen Bonitätsstufen des Teils 3 Titel II Kapitel 2 zugeordnet werden, sowie die von den Eigenmitteln abgezogenen Werte**

Die Risikopositionen nach den Bonitätsstufen gegliedert stellen sich folgendermaßen dar:

**Tabelle 10: Risikopositionswerte und Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung, zugeordnet zu Risikostufen**

Bonitätsnote (Mio. EUR)	Obligo	Besicherter Anteil	Obligo nach Kreditrisikominderung
0,5	4,931	-	4,931
1,0	144,298	-	144,298
1,5	38,472	0,050	38,422
2,0	213,355	0,358	212,997
2,5	189,428	0,242	189,186
3,0	304,437	0,350	304,087
3,5	12,192	0,536	11,656
4,0	1,053	0,440	0,612
4,5	0,656	0,294	0,362
5,0	0,009	-	0,009
5,1	3,612	1,156	2,456
5,2	18,003	0,167	17,837
Nicht geratet	0,426	0,053	0,372
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>930,873</b>	<b>3,647</b>	<b>927,226</b>

**18 Art. 445 - Marktrisiko**

*Offenlegung hinsichtlich der einzelnen Risikoanforderungen, im Zuge der Berechnung der Eigenmittelanforderungen gem. Art. 92 Abs 3 Buchstaben b und c und hinsichtlich der Eigenmittelanforderung für das spezifische Zinsrisiko bei Verbriefungspositionen*

Nicht anwendbar

**19 Art. 446 - Operationelles Risiko**

Für die Berechnung des operationellen Risikos wird der Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 CRR angewandt.

## 20 Art. 447 - Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

***In Bezug auf Beteiligungspositionen Differenzierung der Risikopositionen nach Zielen, einschließlich Gewinnabsichten und strategischen Zielen, und Überblick über die angewandten Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethodenb (Art. 447 lit a), b), c), d), e) CRR )***

An Beteiligungen hält die VakifBank Anteile an der S.W.I.F.T.SCRL sowie an der Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. in Höhe von insgesamt 2 TEUR. Aufgrund der Unwesentlichkeit wird auf nähere Angaben zu Beteiligungen und zugrundeliegender Strategien verzichtet.

## 21 Art. 448 - Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

***Art. 448 lit a) - Angaben zur Art des Zinsrisikos und zu den diesbezüglichen wichtigsten Annahmen sowie zur Häufigkeit der Messung des Zinsrisikos***

Im berechneten Marktrisiko der quartalsmäßig berechneten Risikotragfähigkeit finden wie beschrieben das Zinsrisiko im Bankbuch, das Währungsrisiko und das Credit-Spread-Risiko Berücksichtigung. Bei der Berechnung des Zinsrisikos im Bankbuch wird die Barwertänderung der offenen Zinspositionen in den einzelnen Laufzeitbändern bisher mittels dem regulatorischen 200bp Shift gemäß Zinsrisikostatistik-Meldung (VERA/Risikoausweis) in den beiden Szenarien Problemfall und Extremfall ermittelt. Das Zinsrisiko wird somit quartalsweise berechnet.

***21.1 Art. 448 lit b) - Angaben zu Schwankungen bei Gewinnen, zum wirtschaftlichen Wert oder zu anderen relevanten Messgrößen, die bei Auf- und Abwärtsschocks zum Tragen kommen, aufgeschlüsselt nach Währungen***

Die nachfolgende Tabelle stellt das Risikokapital-Erfordernis für das Gesamtbank-Zinsrisiko je Standard-Szenario im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse zum Stichtag dar:

**Tabelle 11: RTFA-Risikokapitalerfordernis (Schwankungen im wirtschaftlichen Wert als Messgröße) für das Zinsrisiko**

<b>Szenario (Werte in Mio. EUR)</b>	<b>RTFA-Risikokapital für Gesamtbank-Zinsrisiko</b>
Problemfall (Going Concern)	12,527
Extremfall (Liquidationsfall, Gone Concern)	23,535

Die gesamte Barwertänderung bei angenommener Zinsänderung beträgt im vorgegebenen Zinsrisikostatistik-Szenario „Auf-/Abwärtsschock parallel um 200 BP (je Währung)“ zum Stichtag 23,535 Mio EUR. 6

## **22 Art. 449 - Risiko aus Verbriefungspositionen**

Nicht anwendbar

## **23 Art. 450 Vergütungspolitik**

### ***Art. 450 lit a) - Angaben zum Entscheidungsprozess für die Festlegung der Vergütungspolitik***

***(siehe umseitig)***

In Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes legt die VakifBank die Grundsätze der Vergütungspolitik in der Weise und in dem Umfang, wie es der Größe, der internen Organisation, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte, den Mitarbeiterkategorien, der Art und der Höhe ihrer Vergütung sowie der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf das Risikoprofil des Kreditinstituts angemessen erscheint, fest. Dabei sind laut definierter Vergütungspolitik feste und variable Vergütungen möglich. Der AR hat über die Höhe der leistungsgerechten Vergütung zu entscheiden und neben dem messbaren Einfluss auf das Jahresergebnis darauf zu achten, dass auch Faktoren, die nicht direkt messbar sind, berücksichtigt werden. Davon unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Geschäftsleiter für die Einhaltung der Bestimmungen des BWG.

### ***Art. 450 lit b) - Angaben zur Verknüpfung von Vergütung und Erfolg***

Durch die gewählte Vergütungspolitik ist sichergestellt, dass diese mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist, diesem förderlich ist und nicht zur Übernahme von Risiken ermutigt, die über das vom Vorstand auf Grundlage der Vorgaben des Aufsichtsrats tolerierbare Ausmaß hinausgehen.

Die Vergütungspolitik der VakifBank steht zudem mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

### ***Art. 450 lit c) - Die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems, einschließlich der Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, der Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung und der Erdienungskriterien***

Nicht anwendbar

### ***Art. 450 lit d) - Die gemäß Art. 94 Abs 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil***

Nicht anwendbar

### ***Art. 450 lit e) - Angaben zu den Erfolgskriterien, die über den Anspruch auf Aktien, Optionen oder variable Vergütungskomponenten entscheiden***

Nicht anwendbar

**Art. 450 lit f) - Wichtigste Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen**

Nicht anwendbar

**Art. 450 lit g) - Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen**

Aufwand für Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2017

**Tabelle 12: Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt n. Vorstand u. Aufsichtsrat**

Werte in TEUR	2016	2017
Vorstandsmitglieder	472	744
Aufsichtsratsmitglieder	98	82

**24 Art. 451 Verschuldung**

Institute legen hinsichtlich ihrer gemäß Artikel 429 berechneten Verschuldungsquote und der Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung folgende Informationen offen:

**Art. 451 lit a)**

**a) die Verschuldungsquote sowie die Art und Weise, wie das Institut Artikel 475 Absätze 2 und 3 anwendet**

Siehe „Ad a) bis e)“ unten.

**Art. 451 lit b)**

**b) eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikomessgröße sowie eine Abstimmung dieser Größe mit den einschlägigen in veröffentlichten Abschlüssen offengelegten Angaben**

Diese Gesamtrisikomessgröße sowie deren Abstimmung mit den in Abschlüssen offengelegten Angaben sind dem entsprechenden veröffentlichten Jahresabschluss 2018 zu entnehmen.

**Art. 451 lit c)**

**c) gegebenenfalls den Betrag gemäß Artikel 429 Absatz 11 ausgebuchter Treuhandpositionen**

Nicht anwendbar

**Art. 451 lit d)**

**d) eine Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung**

Nicht anwendbar, da 2017/2018 kein Risiko einer übermäßigen Verschuldung vorlag.

**Art. 451 lit e)**

**e) eine Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten**

Nicht unmittelbar anwendbar, vergleiche im vorherigen Absatz zu Art. 451 lit d) CRR.

### **Ad a) bis e) – quantitative Angaben**

Die Verschuldungsquote per Offenlegungstichtag 31.12.2017 beträgt **13,49** (als dimensionslose Größe, laut CRR-Definition und Vorgabe im österr. Meldewesen). Die Ermittlung der Verschuldungsquote erfolgt auf Grundlage der Zahlen zum Quartalsende.

### **25 Art. 452 - Anwendung des IRB – Ansatzes auf Kreditrisiken**

Nicht anwendbar

### **26 Art. 453 - Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken**

Die Basis für die in der VakifBank verwendeten kreditrisikomindernden Techniken bilden die bankintern festgelegten Grundsätze sowie internen Richtlinien und Verfahren, welche unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Kreditrisikominderung definiert wurden.

#### ***Art. 453 lit a) - Vorschriften und Verfahren zum bilanziellen und außerbilanziellen Netting***

Nicht anwendbar

#### ***Art. 453 lit b) - Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten***

Als kreditrisikomindernde Sicherheiten gelten in der VakifBank nur bankmäßige Sicherheiten, welche taxativ festgelegt wurden. Die Bewertung der kreditrisikomindernd angesetzten Sicherheiten erfolgt durch festgelegte Belehnssätze. Bei den definierten Höchstgrenzen je Sicherheitenart wird von einem konservativen Sicherheitenbewertungsansatz ausgegangen. Der Wert einer Sicherheit basiert auf dem aktuellen Marktwert oder dem geschätzten Wert, zu dem der betreffende Vermögenswert in angemessener Weise verwertet werden könnte. (d.h. dem Zeitwert des Finanzinstruments oder der Immobilie). Für die Basisbewertung und die Neubewertung von Liegenschaften werden nur Schätzungen externer Sachverständiger herangezogen.

#### **Art. 453 lit c) - Wichtigste Arten von Sicherheiten**

Die VakifBank bewertet als risikomindernd nachstehende Arten von Sicherheiten:

- Bargeld
- Sicherstellungen an unbeweglichen Gütern wie Immobilien (grundbücherliche Sicherstellungen an Liegenschaften und Gebäuden)
- Sicherstellungen durch Wertpapiere, Versicherungen
- Haftungen und Garantien

Diese Sicherheiten werden laufend geprüft und unterliegen einem Monitoring-Prozess.

#### **Art. 453 lit d) - Wichtigste Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien**

##### ***(siehe umseitig)***

Die Akzeptanz von Garantiegebern und Kreditderivatkontrahenten ist auf die Muttergesellschaft TVB. oder Kreditinstitute mit bester Bonität mit Sitz im In- oder Ausland beschränkt.

Als Kreditderivatkontrahenten kommen nur Institute nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditderivatkontrahenten in Frage. Etwaige Laufzeit- und Währungsinkongruenzen werden automatisiert bei der Anrechnung auf das besicherte Geschäft berücksichtigt. Bisher wurden im gesamten Verlauf der Geschäftstätigkeit der VakifBank noch keine Kreditderivate als Kreditrisiko-Minderungstechnik zur Anwendung gebracht.

**Art. 453 lit e) - Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung**

Unter Risikokonzentrationen innerhalb der kreditrisikomindernden Techniken werden Risikogleichläufe verstanden, wovon Einzelkunden, Kundengruppen, Branchen, Regionen oder auch Arten von Sicherheiten betroffen sein können.

Auf Einzelkundenebene sowie bei Kundengruppen sind Konzentrationen durch die in der VakifBank bestehenden Limitsysteme begrenzt.

**Für jede Risikopositionsklasse, Angabe des Risikopositionswerts, der durch i) geeignete finanzielle oder andere geeignete Sicherheiten und durch ii) Garantien, Bürgschaften oder Kreditderivate abgesichert ist (Art. 453 lit f) und g) CRR )**

**Tabelle 13: Risikopositionswert (im Sinn Obligo) vor und nach Sicherheiten-Anrechnung, als Kreditrisikominderung**

Risikopositionsklasse	Obligo	Besicherter Anteil	Obligo nach Kreditrisikominderung
Zentralstaaten oder Zentralbanken	247,395	-	247,395
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,556	-	0,556
Institute	240,218	-	240,218
Unternehmen	439,621	2,888	436,733
Aus dem Mengenschaft	3,083	0,759	2,324
	<b>930,873</b>	<b>3,647</b>	<b>927,226</b>

**27 Art. 454 Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken**

Nicht anwendbar

**28 Art. 455 Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko**

Nicht anwendbar

**29 § 43 BaSAG – Gruppeninterne finanzielle Unterstützung**

Weder VakifBank noch sonstige einbezogene Gesellschaften (siehe Artikel 436 b) sind Partei einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung.

## Teil 2: Offenlegung gemäß §65a BWG

Gemäß § 65a BWG hat die VakifBank auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der BWG-§§ 5 Abs. 1 Z. 6 bis 9a, §28a Abs. 5 Z. 1 bis 5, §29, §39b (zuzüglich der Anlage zu §39b), §39c, sowie §64 Abs. 1 Z. 18 und 19 im laufenden Jahr 2018, bzw. bereits im Vorjahr 2017 als eigentlichem Offenlegungs-Geschäftsjahr, einhält.

Aufgrund des Nichtvorliegens der in §§ 29 Abs. 1 und 39c Abs. 1 angeführten Bilanz-Voraussetzungen (d.h. Vorliegen einer größenabhängigen Befreiung), waren und sind die beiden Bestimmungsteile des § 29 BWG (ad Nominierungsausschuss) und § 39c BWG (ad Vergütungsausschuss im Geschäftsjahr 2016 und im bisherigen Jahresverlauf 2018 *de jure* nicht anwendbar.

*De facto* wurden aber beide Regelungen aus § 29 sowie § 39c BWG auf derzeit freiwilliger Basis im Betrachtungszeitraum vollinhaltlich eingehalten. Siehe dazu im Detail unter den betreffenden, nachstehenden Abschnitten Nr. 32 bzw. Nr. 34.

### 30 - § 5 Abs. 1 BWG

**§ 5 Abs. 1 Z. 6:** diese Bestimmung zu den Geschäftsleitern der VakifBank wurde im Betrachtungszeitraum jedenfalls eingehalten (kein privater Konkurs o.ä. der früheren bzw. bestehenden Geschäftsleiter eingetreten).

**§ 5 Abs. 1 Z. 7:** diese Bestimmung zu den Geschäftsleitern der VakifBank wurde erstmalig im Zuge der Fit&Proper-Prüfungen durch die FMA, sowie laufend durch die Einhaltung des Manuals „Fit & Proper“ (aus 2013) der VakifBank, eingehalten.

**§ 5 Abs. 1 Z. 8:** diese Bestimmung zu den Geschäftsleitern der VakifBank wurde im Zuge der Fit&Proper-Prüfungen durch die FMA sichergestellt, bzw. wird dadurch eingehalten.

**§ 5 Abs. 1 Z. 9:** diese Bestimmungen werden dadurch eingehalten, dass diejenigen der aktuell tätigen - Geschäftsleiter, welche *nicht* österreichische Staatsbürger sind, in Ihrem Heimatland zuletzt d.h. vor Bestellung zu Geschäftsleitern der VakifBank jeweils leitende Positionen in der Mutterbank Türkiye Vakıflar Bankası T.A.O. (TVB) innehatten. Dadurch können mit Sicherheit, alleine aufgrund der internen Fit&Proper-Policies der TVB, keinerlei Ausschließungsgründe als Geschäftsleiter eines Kreditinstituts im Staat der Staatsbürgerschaft (d.h. in den beiden Fällen, in der Türkei) vorliegen.

**§ 5 Abs. 1 Z. 9a:** diese Bestimmung zu den Geschäftsleitern der VakifBank wurde im Betrachtungszeitraum jedenfalls eingehalten (da keine anderen beruflichen Tätigkeiten der 3 aktuell tätigen Geschäftsleiter, welche für diesen § 5 Abs. 1 Z. 9a relevant wären).

### 31 - § 28a Abs. 5 BWG

Die Bestimmungen der Ziffern 1 – 5 dieses § 28a Abs. 5 BWG sind völlig analog zu den oben genannten Ziffern 6 – 9a des § 5 Abs. 1, nur im Hinblick auf die Mitglieder des Aufsichtsrates statt auf die Geschäftsleiter. Die Einhaltung wird daher analog zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z. 6-9a sichergestellt, hier eben auf die Mitglieder des Aufsichtsrats angewandt.

### 32 - § 29 BWG

Wie bereits einleitend zu diesem Teil 2 angemerkt, ist auf freiwilliger Basis ein Nominierungsausschuss in der VakifBank eingerichtet, obwohl die Bilanzsumme im

Betrachtungszeitraum eine Milliarde Euro nicht überstieg (und obwohl keine übertragbaren Wertpapiere von der VakifBank in der bisherigen Geschäftstätigkeit ausgegeben wurden).

Die Einhaltung der Bestimmungen der Ziffern 1-8 des § 29 BWG (derzeit ebenso auf freiwilliger Basis) wird aufgrund der in der VakifBank vom Vorstand beschlossenen und geltenden Geschäftsordnung dieses Nominierungsausschusses, von Nov. 2015, gewährleistet.

### **33 - § 39b BWG (zuzüglich Anlage zu § 39b)**

Die Einhaltung dieser Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken wird durch die in Abschnitt 23 von Teil 1 (dieses Dokuments) zu Artikel 450 CRR angegebenen Offenlegungsinformationen bereits völlig ausreichend nachgewiesen.

### **34 - § 39c BWG**

Wie bereits einleitend zu diesem Teil 2 angemerkt, ist derzeit auf freiwilliger Basis ein Vergütungsausschuss in der VakifBank eingerichtet, obwohl die Bilanzsumme im gesamten Betrachtungszeitraum eine Milliarde Euro nicht überstieg (und obwohl keine übertragbaren Wertpapiere von der VakifBank in der bisherigen Geschäftstätigkeit ausgegeben wurden).

Die Einhaltung der Bestimmungen der weiteren Absätze 2 und 3 dieses § 39c BWG (derzeit ebenso auf freiwilliger Basis) wird aufgrund der in der VakifBank vom Vorstand beschlossenen und geltenden Geschäftsordnung dieses Vergütungsausschusses, von Nov. 2015, gewährleistet.

### **35 - § 64 Abs. 1 BWG**

**§ 64 Abs. 1 Z. 18:** diese hier angeforderte, ergänzende Angabe im Anhang des Jahresabschlusses 2016 ist im Fall der VakifBank nicht anwendbar, da die Auflistung der Daten bzw. Kennzahlen gemäß lit a) – f) des § 64 Abs. 1 BWG zwar getrennt nach Niederlassungsstaaten, aber ausdrücklich auf (teil-)konsolidierter Basis zu erfolgen hat; und daher stimmt diese Auflistung mit der, ohnehin bereits im Jahresabschluss für 2018 enthaltenen Angabe dieser Daten und Kennzahlen für die VakifBank insgesamt überein, d.h. also formal verstanden im *einzigen* Kreditinstituts-Niederlassungsstaat Österreich.

Der Buchstabe f) von § 64 Abs. 1 Z. 18, als ergänzende Anhang-Angabe zu eventuell erhaltenen öffentlichen Beihilfen im GJ 2016, ist implizit im vom Wirtschaftsprüfer testierten Anhang klar erkennbar aufgrund dessen, dass im Anhang keinerlei Angaben zu solchen öffentlichen Beihilfen aufgenommen wurden: solche lagen im Geschäftsjahr 2018 nicht vor.

**§ 64 Abs. 1 Z. 19:** diese hier geforderte, ergänzende Angabe im Anhang des Jahresabschlusses 2016 wurde eingehalten; zur Vollständigkeit auch an dieser Stelle die im Anhang angegebene *Gesamtkapitalrentabilität* aus dem Geschäftsjahr 2017, 0.51 (Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern, geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag – diese Rentabilitätsgröße ist deutlich kleiner als die *Eigenkapitalrentabilität*)